

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Oktober 1984

3732. Winkel, Waldabstandslinien. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 630/1984 die von der Gemeindeversammlung festgesetzten Waldabstandslinien in den Gebieten Seehalde und Seeb nicht genehmigt, da sie nicht den gesetzlichen Abstand von 30 m einhielten und keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 66 PBG). Die Gemeindeversammlung Winkel beschloss am 30. April 1984, entgegen dem Antrag des Gemeinderates, erneut die Festsetzung von Waldabstandslinien mit 20 m Abstand und ersuchte den Regierungsrat um Genehmigung derselben.

Mit gleichem Beschluss wurde der Gemeinderat Winkel ermächtigt, im Falle eines Nichteintretens des Regierungsrates auf die Wiedererwägung, die Waldabstandslinien gemäss Weisungen des Regierungsrates in eigener Kompetenz festzusetzen. Nachdem der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2692/1984 auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist, ersuchte der Gemeinderat Winkel mit Schreiben vom 17. August 1984 um Genehmigung der geänderten, den 30 m-Waldabstand beachtenden Waldabstandslinien.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die gemäss Dispositiv 3 des Beschlusses der Gemeindeversammlung Winkel vom 30. April 1984 festgesetzten 30 m-Waldabstandslinien in den Gebieten Seehalden und Seeb werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, Dispositiv I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission I sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber :

Roggwiller